

Bundesgesetz und Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG/BewV)

# FESTSTELLUNG DER NICHTBEWILLIGUNGSPFLICHT

Grundstückerwerb bzw. Erwerb von Rechten, die dem Grundstückerwerb gleichgestellt sind, durch eine natürliche Person im Ausland; Nachweis des rechtlichen und tatsächlichen Wohnsitzes in der Schweiz.

\_\_\_\_\_

An die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug Verwaltungsgebäude 1 Postfach 857 6301 Zug

# Gesuch um Feststellung der Nichtbewilligungspflicht

1. Gesuchsteller/Gesuchstellerin
11 Firma / Name
12 Sitz/Adresse
2. Grundstück
21 a) Kanton
b) Gemeinde
c) Ort/Strasse
d) Grundstück (GS)-Nr

## 3. Nachweis des rechtlichen und tatsächlichen Wohnsitzes in der Schweiz

Angehörige von EG- und EFTA-Staaten können Grundstücke erwerben, wenn sie ihren **rechtlichen und tatsächlichen Wohnsitz** in der Schweiz haben. Für den **Nachweis** siehe Ziffer 3 des Merkblatts über die Umsetzung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Beilage 2).

Ausländer/innen, die **nicht** Angehörige eines EG- oder EFTA-Staates sind, können bewilligungsfrei **eine (1) Hauptwohnung** erwerben, wenn sie ihren **rechtlichen und tatsächlichen Wohnsitz** in der Schweiz haben. Für den **Nachweis** siehe Ziffer 4 des beiliegenden Merkblatts über die Umsetzung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Beilage 2).

## 4. Auflage

Falls die Nichtbewilligungspflicht festgestellt wird, ist die Bewilligungsbehörde nach Art. 11 Abs. 2 BewV verpflichtet, in der Regel folgende Auflage zu verfügen:

Die Verpflichtung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers, vor jeder Änderung der Verhältnisse, welche die Bewilligungspflicht begründen könnte, erneut um die Feststellung bei der Volkswirtschaftsdirektion nachzusuchen.

## 5. Hinweis auf die Strafbestimmungen

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Art. 25 BewG die Bewilligung widerrufen werden kann, wenn die Erwerberin/der Erwerber sie durch unrichtige Angabe erschlichen hat oder die Auflage trotz Mahnung nicht einhält.

Sie/er nimmt im weiteren Kenntnis von den Strafbestimmungen gemäss Art. 28-35 BewG, insbesondere von den Sanktionen bei der Umgehung der Bewilligungspflicht, unrichtigen Angaben, der Missachtung der Auflage und der Verweigerung von Auskunft und Edition (Beilage 1).

# 6. Unterschrift

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller bestätigt, den Nachweis gemäss Ziff. 3 wahrheitsgemäss erbracht und von der Möglichkeit zur Verfügung der Auflage und den Strafbestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift

#### Beilage 1

#### Art. 25: Widerruf der Bewilligung und nachträgliche Feststellung der Bewilligungspflicht

<sup>1</sup>Die Bewilligung wird von Amtes wegen widerrufen, wenn der Erwerber sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder eine Auflage trotz Mahnung nicht einhält.

¹bisDie Bewilligungspflicht wird von Amtes wegen nachträglich festgestellt, wenn der Erwerber einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht von Bedeutung gewesen sind, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

<sup>2</sup>Sanktionen nach dem Ausländerrecht bleiben vorbehalten.

#### Art. 28: Umgehung der Bewilligungspflicht

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich ein mangels Bewilligung nichtiges Rechtsgeschäft vollzieht oder als Erbe, der für den Erwerb der Bewilligung bedarf, nicht fristgerecht um diese nachsucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup>Handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tages sätzen.

<sup>3</sup>Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

4Stellt der Täter den ursprünglichen Zustand wieder her, so kann der Richter die Strafe mildern.

## Art. 29: Unrichtige Angaben

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht oder für die Bewilligung von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum der Behörden arglistig benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup>Wer fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

### Art. 30: Missachtung von Auflagen

Wer vorsätzlich eine Auflage missachtet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup>Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50'000 Franken.

<sup>3</sup>Wird die Auflage nachträglich widerrufen oder kommt der Täter nachträglich der Auflage nach, so ist die Strafe Busse bis zu 20'000 Franken.

<sup>4</sup>Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Verfahrens auf Widerruf der Auflage darf der Strafrichter nicht urteilen.

# Art. 31: Verweigerung von Auskunft oder Edition

Wer sich weigert, der Auskunfts- oder Editionspflicht nachzukommen, die ihm die zuständige Behörde unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels auferlegt, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft. Er bleibt straflos, wenn er sich auf ein Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) berufen kann.

### Art. 32: Verjährung

<sup>1</sup>Die Strafverfolgung verjährt:

a. in zwei Jahren für die Verweigerung von Auskunft oder Edition;

b. in fünf Jahren für andere Übertretungen;

c. in zehn Jahren für Vergehen.

<sup>2</sup>Die Strafe für eine Übertretung verjährt in fünf Jahren.

#### Art. 33: Einziehung unrechtmässiger Vermögensvorteile

<sup>1</sup>Wer durch eine Widerhandlung einen unrechtmässigen Vorteil erlangt, der nicht auf Klage hin beseitiget wird, ist bis zur Verjährung der Strafverfolgung ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person zu verpflichten, einen entsprechenden Betrag an den Kanton zu zahlen.

<sup>2</sup>Geschenke und andere Zuwendungen verfallen nach den Artikeln 70-72 des Strafgesetzbuches.

# Art. 34: Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb

Für Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sinngemäss.

#### Art. 35: Strafverfolgung

<sup>1</sup>Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

<sup>2</sup>Jede Einleitung eines Strafverfahrens, alle Einstellungsbeschlüsse, Strafbescheide und Strafurteile sind ohne Verzug und unentgeltlich der Bundesanwaltschaft mitzuteilen; diese kann jederzeit Auskunft über den Stand eines hängigen Strafverfahrens verlangen.